

Lesefassung

Satzung des Kreises Pinneberg über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Kreises Pinneberg (Entschädigungssatzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung)

§ 1

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe des § 5 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Die Stellvertretenden der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 11 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 30 %, bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.

§ 2

Den Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrates wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 4 der EntschVO bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrates für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Landrätin oder der Landrat vertreten wird, 5,5 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.

§ 3

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 7 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 29 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (2) Erste Stellvertretende von Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 7 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden.

§ 4

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 2b der EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 40 a KrO, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung des Kreises bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für den Kreis gewährt wird.
- (2) Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 83 % des Höchstsatzes der EntschVO. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 5

Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 6 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall.

§ 6

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 1 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 24 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 36 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (3) Die oder der Stellvertretende des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 87 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (4) Den Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 1 der EntschVO bei Verhinderung des Mitgliedes des Hauptausschusses für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für jede Sitzung, an dem das Mitglied des Hauptausschusses vertreten wird, 7 % der Aufwandsentschädigung des Mitgliedes des Hauptausschusses.

§ 7

- (1) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 11 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (2) Erste Stellvertretende von Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme der oder des Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 32% der Aufwandsentschädigung eines Ausschussvorsitzenden.

§ 8

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder

pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschlag nach § 10 oder eine Entschädigung nach § 11 gewährt wird.

§ 9

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsabgeordneten, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag Verdienstausschlag, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlag je Stunde beträgt 35 % des Höchstsatzes der monatlichen Pauschale eines Kreistagsabgeordneten gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b der EntschVO. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlag am Tag wird auf den Höchstsatz der monatlichen Pauschale eines Kreistagsabgeordneten gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b der EntschVO begrenzt.

§ 10

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsabgeordneten, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 50 % des Sitzungsgeldes eines Kreistagsabgeordneten. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 11

(1) Dienstreisende sind:

- (a) die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident
- (b) Ehrenbeamtinnen und –beamte
- (c) ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger
- (d) Kreistagsabgeordnete
- (e) nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen

(2) Eine Vergütung der Fahrtkosten (2 a – c) bzw. der Reisekosten (2 d – g) erfolgt nur, wenn die Kosten dienstlich veranlasst und notwendig sind. Fahrtkosten bzw. Reisekosten gelten als dienstlich

veranlasst und notwendig, wenn die Fahrt bzw. Reise erfolgt:

- (a) zur Teilnahme an Sitzungen des Kreistages
- (b) zur Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages innerhalb des Kreises Pinneberg (nach Eintragung in die Anwesenheitsliste)
- (c) zur Teilnahme an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen innerhalb des Kreises Pinneberg (nach Eintragung in die Anwesenheitsliste)
- (d) zur Teilnahme an Sitzungen von sonstigen Gremien, in die der/die Kreistagsabgeordnete vom Kreistag/Hauptausschuss durch Wahl oder Beschluss entsandt wurde, soweit keine Fahrtkostenerstattung durch Dritte gewährt wird
- (e) zur Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen zur Wahrnehmung des durch den Kreistag übertragenden Amtes oder einer sonstigen Funktion innerhalb des Landes Schleswig-Holstein und Hamburg
- (f) zur Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen zur Wahrnehmung eines Amtes, welches aus dem Kreistagsmandat resultiert
- (g) aufgrund der Vertretung des Kreises bei öffentlichen Anlässen i.S.d. § 10 KrO.

Fahrtkosten, die nach Absatz 2 a bis 2 c durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, werden höchstens in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

- (3) Reisekosten werden auch dann erstattet, wenn die Empfängerin oder der Empfänger Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung hat oder ein Sitzungsgeld erhält, soweit § 12 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung des Landes dem nicht entgegensteht.
- (4) Im Falle von Dienstreisen nach Absatz 2 (g) ist die Vertretung des Kreises bei öffentlichen Anlässen auf das im Interesse des Kreises zur Ausübung des Ehrenamtes notwendige Maß zu begrenzen.
- (5) Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von stellvertretenden Landräten/innen gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Bundesgebiet beschränken.
- (6) Abweichend von Absatz 2 gelten alle weiteren Reisen erst dann als dienstlich veranlasst, wenn der Hauptausschuss auf Antrag des/r Dienstreisenden, der mit Begründung über Inhalt, Ziel und Dauer zu versehen ist, die Notwendigkeit der Reise zur Ausübung des Ehrenamtes bestätigt hat. Die Anträge sind im Büro des Kreistages einzureichen.

§ 12

- (1) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 17 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für die Dauer der Vertretung nach Maßgabe des § 17 der EntschVO eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 13

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte erhalten pro Stunde der erforderlichen Zeit eine Entschädigung in Höhe von 117 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 der EntschVO.

§ 14

Die Entschädigungen sind auf volle Euro zu runden.

§ 15

Änderungen der EntschVO werden bei der Abrechnung „Sitzungsgeld“ zum frühestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt.

§ 16

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt die Entschädigungsverordnung.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.